



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2015

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. Juli 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 6. Juli 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister und Chef der Staatskanzlei vertreten.

A. Problem

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung trifft bisher keine Regelungen für den Fall, dass Regierungsmitglieder nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. Eine solche Anschluss­tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen oder den Anschein voreingenommener Amtstätigkeit erwecken.

Die geltenden Regelungen über Hinzuverdienstmöglichkeiten ehemaliger Regierungsmitglieder waren ursprünglich den entsprechenden Vorschriften für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte nachgebildet. Dieser Gleichlauf besteht nicht mehr, weil die Bestimmungen im Hessischen Beamtenversorgungsrecht unterdessen geändert worden sind.

Die Geltungsdauer des Gesetzes ist befristet. Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 wird es außer Kraft treten.

B. Lösung

Künftig soll es möglich sein, ehemaligen Regierungsmitgliedern nach Ende des Amtsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorübergehend zu untersagen. Damit soll von vornherein ausgeschlossen werden, dass es zu Interessenkonflikten kommt. Zugleich kann schon dem bloßen Anschein entgegengewirkt werden, mit Blick auf spätere Karriereaussichten sei das frühere Amt nicht unvoreingenommen ausgeübt worden. Auf diese Weise soll das Vertrauen der Allgemeinheit in die Verlässlichkeit und Integrität des Regierungshandelns gestärkt werden.

Die Regelungen über den Hinzuverdienst werden den entsprechenden Bestimmungen für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz angeglichen.

Die Befristung der Geltungsdauer wird aufgehoben.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Selbstverpflichtung der Regierungsmitglieder; im Übrigen Beibehaltung des geltenden Rechts einschließlich der befristeten Geltungsdauer.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Die geänderten Hinzuverdienstregelungen in § 9 des Gesetzentwurfs können dazu führen, dass früheren Ministern, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt einer Er-

werbstätigkeit nachgehen, höhere Versorgungsbezüge ausbezahlen sind als nach dem bisher geltenden Recht. Ob ehemalige Regierungsmitglieder überhaupt eine Beschäftigung aufnehmen und wie hoch ihr Hinzuverdienst in diesem Fall ist, lässt sich allerdings nicht prognostizieren. Etwaige finanzielle Auswirkungen der Neuregelung können deshalb nicht beziffert werden.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	nicht zu beziffern	0	nicht zu beziffern	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	nicht zu beziffern	0	nicht zu beziffern	0
Laufend ab Haushaltsjahr	nicht zu beziffern	0	nicht zu beziffern	0

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Es können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf die Ausführungen zu Nr. 1 wird verwiesen.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Es können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf die Ausführungen zu Nr. 1 wird verwiesen.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge
der Mitglieder der Landesregierung**

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird als § 8a eingefügt:

"§ 8a

Karenzzeit nach Ausscheiden aus dem Amt

(1) Ehemalige Mitglieder der Landesregierung haben es der Landesregierung schriftlich anzuzeigen, wenn sie innerhalb der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder eine sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 58 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes oder öffentlicher Unternehmen aufnehmen wollen, die mit ihrer Amtstätigkeit in den letzten drei Jahren vor der Beendigung des Amtsverhältnisses in Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Anzeige kann auch schon vor dem Ausscheiden aus dem Amt vorgenommen werden.

(2) Die Landesregierung soll die Beschäftigung untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung darf höchstens für die ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ausgesprochen werden und nur für den Zeitraum, für den Anspruch auf Amtsbezüge oder Übergangsgeld besteht. Sie soll die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Nach Zugang einer Anzeige nach Abs. 1 kann die Untersagung nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen ausgesprochen werden."

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Zusammentreffen mehrerer Bezüge

(1) Bezieht ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung Einkommen im Sinne des § 57 Abs. 4 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes, so ruht der Anspruch auf das Übergangsgeld oder das Ruhegehalt in Höhe der Hälfte des Betrags, um den Übergangsgeld oder Ruhegehalt zusammen mit dem Einkommen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen. § 57 Abs. 4 Satz 3 und 4 und § 62 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend. Satz 1 und 2 finden nur bis zum Ablauf des Monats Anwendung, in dem die für Beamtinnen und Beamte geltende Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes erreicht wird. Satz 1 bis 3 finden auf Hinterbliebene entsprechende Anwendung, soweit es sich um Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst handelt.

(2) Bezieht ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung neben dem Übergangsgeld eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so bestimmt sich das Ruhen des Übergangsgeldes nach den dort geltenden Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Abgeordnetenentschädigung. In jedem Falle ruht der Anspruch auf das Übergangsgeld, soweit das Übergangsgeld zusammen mit der Abgeordnetenentschädigung die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigt.

(3) Bezieht ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung neben Übergangsgeld oder Ruhegehalt Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf Übergangsgeld oder Ruhegehalt, soweit Übergangsgeld oder Ruhegehalt zusammen mit den anderweitigen Bezügen 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge übersteigen. Dasselbe gilt für das Zusammentreffen von Übergangsgeld oder Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Satz 1 und 2 finden auf Hinterbliebene entsprechende Anwendung.

(4) Bezieht ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung neben Übergangsgeld oder Ruhegehalt eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder Geldleistungen von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die

Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen oder andere Versorgungsleistungen, so findet § 59 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass als Höchstgrenze 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge gelten. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Satz 1 und 2 finden auf Hinterbliebene entsprechende Anwendung."

3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Rechtsverhältnisse der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung] vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie der derzeitigen und künftigen Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Landesregierung regeln sich nach dem bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung] geltenden Recht. § 9 findet Anwendung, wenn die Regelung für die Betroffenen günstiger ist als nach dem bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung] geltenden Recht."

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

"§ 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung trifft bisher keine Regelungen für den Fall, dass Regierungsmitglieder nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. Um von vornherein auszuschließen, dass dadurch Interessenkonflikte entstehen können, soll es künftig möglich sein, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ende des Amtsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend zu untersagen. Zugleich kann damit schon dem bloßen Anschein entgegengewirkt werden, mit Blick auf spätere Karriereaussichten sei das frühere Amt nicht unvoreingenommen geführt worden. Auf diese Weise soll das Vertrauen der Allgemeinheit in die Verlässlichkeit und Integrität des Regierungshandelns gestärkt werden.

Nach dem Gesetzentwurf müssen es ehemalige Regierungsmitglieder der Landesregierung schriftlich anzeigen, wenn sie innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt einer Erwerbstätigkeit oder einer sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes oder öffentlicher Unternehmen nachgehen wollen, die einerseits mit ihrer Amtstätigkeit in den letzten drei Jahren vor der Beendigung des Amtsverhältnisses in Zusammenhang steht und andererseits dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Nach Eingang der Anzeige hat die Landesregierung 30 Tage Zeit, ihre Entscheidung zu treffen. Sie soll die Beschäftigung untersagen, wenn und soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung soll nicht länger dauern als 12 Monate. Sie darf höchstens für die ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ausgesprochen werden und nur für den Zeitraum, für den noch Amtsbezüge gezahlt werden oder aber Anspruch auf Übergangsgeld besteht.

In § 9 werden die Regelungen über den Hinzuverdienst den entsprechenden Bestimmungen für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte in § 57 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamVG) angegliedert. § 15 wird neu gefasst, sodass das Gesetz künftig unbefristet gilt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Zu Abs. 1

Die Regelung in Satz 1 verpflichtet ehemalige Regierungsmitglieder, es der Landesregierung schriftlich anzuzeigen, wenn sie innerhalb der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder eine sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes oder öffentlicher Unternehmen aufnehmen wollen. Die Formulierung macht deutlich, dass die Anzeige der Beschäftigungsaufnahme voranzugehen hat. Gleichzeitig wird klar, dass nicht jede Beschäftigung angezeigt werden muss. Voraussetzung ist, dass sie mit der Amtstätigkeit in den letzten drei Jahren vor der Beendigung des Amtsverhältnisses in Zusammenhang steht und dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Der Begriff der Erwerbstätigkeit umfasst alle entgeltlichen Tätigkeiten. Zu den sonstigen Beschäftigungen zählen auch solche, die unentgeltlich ausgeübt werden, denn auch sie können mit Interessenkonflikten einhergehen. Von vornherein nicht anzeigepflichtig sind dagegen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst im Sinne des § 58 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie in Unternehmen, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden (vgl. BVerfGE 128, 226 (246 f.) - Urteil vom 22. Februar 2011, Az. 1 BvR 699/06).

Ein Zusammenhang mit der früheren Amtstätigkeit wird in der Regel nur bestehen, wenn die Beschäftigung in Angelegenheiten ausgeübt werden soll, mit denen das ehemalige Regierungsmitglied in den letzten drei Jahren seiner Amtszeit innerhalb seines eigenen Geschäfts- oder Aufgabenbereichs selbst und nicht nur unerheblich befasst war. Unter "dienstlichen Interessen" sind in Anlehnung an § 41 Beamtenstatusgesetz solche zu verstehen, die in dem jeweiligen Geschäfts- oder Aufgabenbereich begründet sind, nicht aber allgemeine öffentliche Belange.

Satz 2 ermöglicht es noch amtierenden Regierungsmitgliedern, einen bevorstehenden beruflichen Wechsel anzuzeigen. Auf diese Weise können sie die Entscheidung der Landesregierung bereits vor ihrem Ausscheiden herbeiführen und damit sichergehen, dass sie die angestrebte Beschäftigung auch tatsächlich aufnehmen dürfen.

Zu Abs. 2

Soweit zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen durch die in Aussicht genommene Beschäftigung beeinträchtigt werden, soll die Landesregierung sie untersagen. Mit Blick auf die grundrechtlich in Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit werden bloße Bagatellfälle eine Untersagung regelmäßig nicht rechtfertigen können. Die Wortwahl "soll" macht deutlich, dass die Landesre-

gierung im von Satz 1 beschriebenen Regelfall eine Untersagung aussprechen muss. Nur in atypischen Konstellationen kann sie von einer solchen Verfügung absehen. In Betracht kommt auch eine teilweise Untersagung, wenn die geplante Beschäftigung nur in bestimmten Fällen eine Interessenbeeinträchtigung besorgen lässt. So könnte etwa die Tätigkeit als Unternehmensberater hinsichtlich einzelner Kunden untersagt werden. Zweck von Satz 1 ist, die Unvoreingenommenheit des Regierungshandelns zu schützen und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Amtsführung zu stärken. Deshalb soll die unzulässige Verwendung im Amt erworbener Kenntnisse oder Kontakte, auch zu Beschäftigten im früheren Geschäfts- oder Aufgabenbereich als Regierungsmitglied, verhindert werden.

Die Untersagung darf höchstens für die ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ausgesprochen werden, also für jene Zeitspanne, in der auch die Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht. Sie soll die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten und darf zudem nur für den Zeitraum ausgesprochen werden, für den entweder noch Amtsbezüge gewährt werden oder Anspruch auf Übergangsgeld nach § 4 besteht. In dieser Staffelung kommt zum Ausdruck, dass ein vorübergehendes Beschäftigungsverbot als Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen muss. Zugleich wird sichergestellt, dass der Betroffene für die Dauer der Untersagung als Karenzentschädigung das Übergangsgeld erhält.

Hat die Landesregierung eine Anzeige nach Abs. 1 erhalten, muss sie eine etwaige Untersagung innerhalb von 30 Tagen aussprechen. Ergibt die Untersagung nicht fristgerecht, kann sie nicht mehr nachgeholt werden. Dagegen bleibt es der Landesregierung nach Satz 4 unbenommen, eine Beschäftigung zu untersagen, die ihr entgegen Abs. 1 nicht angezeigt worden ist. Erfährt sie also beispielsweise aus der Presse von der Tätigkeit eines früheren Regierungsmitgliedes, kann sie von sich aus eine Untersagung aussprechen. In diesen Fällen gilt die Frist des Abs. 2 Satz 4 nicht.

Zu Nr. 2

Die Regelungen der Hinzuverdienstmöglichkeiten für ehemalige Mitglieder der Landesregierung und deren Hinterbliebene lehnen sich an die entsprechenden Regelungen für hessische Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte in § 57 HBeamtVG an. Durch die Änderungen in § 9 werden bereits erfolgte gesetzliche Änderungen der Hinzuverdienstregelungen für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nachgezeichnet. Damit wird der Rechtsstand des § 57 HBeamtVG so abgebildet, wie er infolge der Änderungen durch Art. 3 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes (GVBl. 2013 S. 218, berichtigt S. 508) seit 1. März 2014 in Kraft ist. Einkommen wird nur noch bis zum Erreichen der allgemeinen Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte angerechnet. Soweit eine Anrechnung erfolgt, wird nicht mehr zwischen Privateinkommen und Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst unterschieden, und der Versorgungsbezug vermindert sich nur noch um die Hälfte des Betrags, um den die Summe aus Versorgung und Hinzuverdienst die Höchstgrenze überschreitet.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Weil § 13 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung auf § 9 Abs. 3 verweist, diese Bestimmung aber geändert wird, muss die Regelung insgesamt angepasst werden.

Zu Nr. 4

Da die Erforderlichkeit des Gesetzes außer Zweifel steht, soll es künftig unbefristet gelten. Demgemäß wird § 15 neu gefasst und die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

Wiesbaden, 6. Juli 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier